

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Sahneverbot für ganz Deutschland.

■ Berlin, 4. Sept. (Telegr.) Ein Verbot von Vollmilch und Sahne ist, wie bereits in Nr. 893 kurz gemeldet, vom Bundesrat für ganz Deutschland beschlossen worden. Es tritt mit dem 5. September in Kraft. Verboten wird, Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden, geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel zu verabsolgen. Insbesondere gilt dies für Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast- und Schank- und Speisewirtschaften sowie Erfrischungsräume. In diesen Räumen darf auch keine Sahne verabsolgt werden. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen oder andere Behörden dazu ermächtigen. Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume jederzeit einzutreten, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird. Dasselbe gilt für die Geschäftsräume der in Betracht kommenden Betriebe. Sie dürfen dort Besichtigungen vornehmen, Geschäftsaufzeichnungen einsehen, und Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung entnehmen. Die Unternehmer und deren Stellvertreter sind verpflichtet, der Polizei die nötige Auskunft zu geben. Die Sachverständigen sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen. Vorbehalten bleibt die dienstliche Berichterstattung und die Anzeige von Gefehwidrigkeiten. Zuwiderhandlungen werden teils mit Geldstrafe bis 1500. M oder Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht, teils mit Geldstrafe bis zu 150. M oder Haft.